

Statuten Gewerbe Ennetbürgen

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Personenbezeichnungen welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Präambel

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Gewerbe Ennetbürgen“ besteht mit Sitz in Ennetbürgen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name, Sitz

Art. 2

Der Gewerbeverein Ennetbürgen bezweckt den Zusammenschluss, die Förderung und die Interessenwahrung der Gewerbe-, der Industrie- und der Dienstleistungsbetriebe in Ennetbürgen.

Zweck

Art. 3

Der Gewerbeverein Ennetbürgen ist eine Sektion des Nidwaldner Gewerbeverbandes.

Nidw. Gewerbeverband

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Mitglieder

- a) Personen, die in Ennetbürgen ihr Gewerbe (Gewerbe, Industrie, Dienstleistung) ausüben
- b) Natürliche und juristische Personen, die in Ennetbürgen eine Betriebsstätte unterhalten
- c) Natürliche und juristische Personen, die die Interessen des Gewerbes unterstützen
- d) Personen, die in Ennetbürgen einen Landwirtschaftsbetrieb führen

Art. 5

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zuhanden des Vorstandes zu richten. Die Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung.

Aufnahme

Art. 6

Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die ernannten Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft gilt als aufgehoben:

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt, der auf Jahresende durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen kann.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes auf Beschluss der Generalversammlung, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in massiver Weise schädigt, die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich bis spätestens Ende März durchgeführt. Der Vorstand lädt unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte zur Generalversammlung ein.

Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, einberufen werden.

Anträge der Vereinsmitglieder an die Generalversammlung sind bis spätestens 15. Februar einzureichen.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) die Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die jährliche Festsetzung des Voranschlages
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) die Aufnahme von Neumitgliedern
- i) die Änderung der Statuten
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins
- l) weitere Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Kompetenzbereich des Vorstandes zugewiesen sind

Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen der Stichentscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen

Es wird offen abgestimmt. Anträge auf Vornahme der geheimen Abstimmung sind an den Vorstand schriftlich einzureichen, unter Beobachtung der Frist gemäss Art. 10 Abs. 3 dieser Statuten.

Art. 13

Der Vorstand besteht auf 5 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird.

Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzen-

den.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten und zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

Vorstand; Befugnisse

- a) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) die Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Angelegenheiten
- c) die jährliche Erstattung eines Rechenschafts- und Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
- d) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen
- g) Die Stellungnahme zu Fragen, die ihm von Behörden und Vereinsmitgliedern unterbreitet werden
- h) Die Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Unternehmerschulung
- i) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Zahlungsverkehr dem Kassier übertragen.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 16

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Rechnungs- Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen, die Buchführung, das Vorhandensein der Aktiven; sie berichten über die Jahresrechnung sowie über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Geschäftsjahr

Art. 18

Die Auslagen des Vereins werden gedeckt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen Dritter sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen und Aktionen.

Mittel

Art.19

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die beschlossenen Jahresbeiträge sind auf Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

Jahresbeiträge

Art. 20

Der Vorstand ist befugt, die in dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgaben zu tätigen.

Ordentliche Ausgaben

Art. 21

Der Vorstand ist befugt, folgende Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, zu beschliessen, sofern diese Ausgaben der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

Ausserordentliche Ausgaben

- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 2500.- im Einzelfall
- b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.-

Art. 22

Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

Austretende Mitglieder

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**Statuten-
änderung**

Art. 24

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei der politischen Gemeinde Ennetbürgen zu deponieren. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung eines Vereins mit derselben Zweckbestimmung entscheidet der Gemeinderat von Ennetbürgen über die Verwendung der deponierten Vermögenswerte. Diese Mittel dürfen jedoch nur für gewerbliche Zwecke oder für die Berufsbildung für Personen aus Ennetbürgen verwendet werden. Die Mittel können in eine Stiftung eingebracht werden, die diese Zweckbestimmung verfolgt.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsgeneralversammlung sofort in Kraft.

Inkrafttreten

6373 Ennetbürgen, 9. Juni 1999